

Entgeltordnung 2024 zur Regelung der Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Ratssaals in dem Rathaus der Fontanestadt Neuruppin (Ratssaalentsgeltordnung 2024)

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 16. Dezember 2024 die Entgeltordnung 2024 zur Regelung der Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Ratssaales in dem Rathaus der Fontanestadt Neuruppin (Ratssaalentsgeltordnung 2024) beschlossen:

1. Gegenstand der Entgeltordnung

- a) Für die Fremdnutzung des Ratssaales, der Nebenräume (WC, Garderobe, Foyer, Küche etc.), der Technik (Beamer, Laptop, Mikrofon) sowie die Inanspruchnahme von Personal für die technische Unterstützung im Haus A der Karl-Liebknecht-Str. 33/34 werden Entgelte entsprechend dieser Entgeltordnung erhoben.
- b) Der Ratssaal verfügt über eine Bestuhlung für bis zu 110 Personen, Tische für 60 Personen, 2 Funkmikrofone und 40 Konferenzmikrofone die ebenfalls nach einer Einweisung mitbenutzt werden können.
- c) Voraussetzung für eine Fremdnutzung ist ein Antrag.

2. Fremdnutzung

- a) Fremdnutzung ist jede Nutzung durch Dritte, die nicht im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit, der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie ihrer Beiräte steht.
- b) Die Art der Nutzung der Veranstaltung muss dem Charakter des Hauses, dem einer öffentlichen Verwaltung, entsprechen.
- c) Die Selbstnutzung geht einer Fremdnutzung voraus.
- d) Parteipolitische Veranstaltungen (Parteiversammlungen, Wahlkampfveranstaltungen), weltanschauliche/religiöse Veranstaltungen sowie Veranstaltungen mit privatem Charakter (u.a. Familienfeiern) sind von einer Nutzung ausgeschlossen.

3. Bemessung des Entgelts

Die Entgelte werden gemäß den Entgelttarifen, die als Anlage Bestandteil dieser Entgeltordnung sind, erhoben.

4. Fälligkeit

Die Entgelte sind spätestens am Tag vor der Nutzung zu bezahlen.

5. Entgeltschuldner und Entgeltschuldnerinnen

Entgeltschuldner und Entgeltschuldnerin ist, wer den Antrag auf Nutzung stellt oder wer die Veranstaltung durchführt. Mehrere Verpflichtete haften als gesamtschuldnerisch.

6. Befreiung

Von der Erhebung der Entgelte ausgenommen sind allgemein zugängliche Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine, soweit für diese keine Eintrittsgelder, Beiträge oder dergleichen von den Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhoben werden. Darüber hinaus sind solche Veranstaltungen von der Erhebung der Entgelte ausgenommen, an deren Durchführung ein besonderes öffentliches oder dienstliches Interesse besteht.

7. Entscheidung der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Über den Protest gegen die Entscheidung der Stadtverwaltung zur Fremdnutzung (Nr. 2) und zur Befreiung (Nr. 6) entscheidet die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

8. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tarifentgelte	Tarif I (Mo. - Do. bis 16:00 Uhr; Fr. bis 12:00 Uhr)	Tarif II (Mo. - Do. nach 16:00 Uhr, Fr. nach 12:00 Uhr, samstags)
Nutzungsdauer bis 5 h	110,00 €	Tarif I zzgl. je angefangene h 40,00 €
Nutzungsdauer > 5 h	243,00 €	Tarif I zzgl. je angefangene h 40,00 €

Neuruppin, den 2. Januar 2025

Ruhle
Bürgermeister